

Die offene Kritik in der sowjetischen Presse hat ihre Vor- und Nachteile. Es ist ja keineswegs so, daß die Kritik automatisch zur Verbesserung der Lage führt. Der sowjetische Satiriker *Sergej Michalkov* schreibt darüber: „Ich habe 1944 angefangen zu schreiben ... Ich muß gestehen, es kam mir gar nicht in den Sinn, daß die Themen meiner kritischen Fabeln und satirischen Gedichte noch lange aktuell bleiben würden. Mir schien, wenn ein Fehler bemerkt und von allen ausgelacht wurde, so ist der Fall erschöpft und die Laster sterben nun von allein ... Aber so unverändert wie das Einmaleins bleiben auch unsere Probleme“ (LZ, 12. Juni 1985).

Ein Grund für die relative Wirkungslosigkeit der Aufdeckung von Mängeln mag auch mit dem oben schon erwähnten Tabu zusammenhängen, über die Symptome hinaus zu den Ursachen der Mängel vorzustoßen. Ausgenommen von der Kritik bleibt natürlich die Planwirtschaft als solche, aber auch die obersten Führungsgremien von Partei und Staat. Überhaupt gibt es einen ziemlich genau festgelegten Kommet, wer wen wie öffentlich zur Rede stellen darf. So kann z. B. eine Regierungsbehörde niemals die ihr gleichrangige Parteibehörde an den Pranger stellen, sondern nur umgekehrt. Der Hauptweg der Kritik ist jener von oben nach unten. Aber gerade hier haben die Medien einen gewissen Frei-

raum. Sie dürfen in Grenzen, die heute weiter sind als vor zehn Jahren Betriebe, Verwaltungen und auch untere Parteiorgane für Schlamperei, Mißmanagement und Korruption bloßstellen.

Die Massenmedien sind nicht die einzigen, die heute dazu beitragen, daß hinter der nach wie vor vielfach betriebenen Schönfärberei hier und da auch das wirkliche Leben in der Publizistik sichtbar wird. Auch die Belletristik, besser gesagt ein kleiner Teil der Schriftsteller, ist heute in der Lage, das was die Menschen bewegt, ihre Konflikte, ihre Hilflosigkeit und auch ihren christlichen Glauben wirklichkeitsnäher zu beschreiben als das in der Stalinzeit denkbar war.

Die Kritik als solche ist noch keine Problemlösung. Das begreifen auch viele Sowjetbürger. Sie schafft nur eine besondere Stimmung: So geht es nicht weiter, es muß etwas geschehen. Die Kritik trägt zur Entspannung bei, vielleicht vermittelt sie sogar den Eindruck der Freiheit. Daher wird erlaubt, viel zu kritisieren. Es gibt aber auch hier eine Ausnahme. *Eine* sowjetische Zeitschrift veröffentlicht grundsätzlich keine Kritik. Das ist die „Zeitschrift des Moskauer Patriarchats“. Dies kann wohl kaum als ein Zeichen besonderer Freiheit gewertet werden, die die Russische Orthodoxe Kirche in der Sowjetunion genießt?

Nadja Simon

„Eine rechtlich ungültige Ehe kann eine sehr glückliche Ehe sein ...“

Ein Gespräch mit Professor Matthäus Kaiser über Fragen des kirchlichen Eherechts

Ob es die Diözesansynode des Bistums Rottenburg-Stuttgart oder die außerordentliche Bischofssynode in Rom ist: Überall zeigt es sich, daß die Frage nach der Stellung der wieder-verheirateten Geschiedenen in der Kirche dringend einer Lösung bedarf. Manch einem scheint schon eine großzügigere Handhabung bestehender Annullierungsmöglichkeiten zu genügen. Zumeist ist aber von einer unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Wiederezulassung von wieder-verheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten die Rede. Der Regensburger Kirchenrechtler Matthäus Kaiser hat sich demgegenüber vor einigen Jahren in einer Veröffentlichung (Geschiedenen und wieder verheiratet. Beurteilung der Ehen von Geschiedenen, die wieder heiraten, Regensburg 1983) für eine grundsätzliche Neubewertung der Ehen von Geschiedenen eingesetzt. Die Fragen stellte Klaus Nientiedt.

HK: Herr Professor Kaiser, die Zahl der kirchlichen Annullierungsverfahren steigt. Man kann fast den Eindruck haben, es gäbe doch so etwas wie eine „Scheidung auf katholisch“. Warum nimmt die Zahl der Verfahren

zu: Nehmen mehr Katholiken die kirchenrechtlichen Möglichkeiten wahr als früher, hat sich die Entscheidungspraxis der kirchlichen Gerichte geändert?

Kaiser: Die Zahlen haben sich in der Tat in den letzten Jahren ständig erhöht, z. B. hier in Regensburg verdoppelte sich in den letzten zehn Jahren die Zahl derer, die Anträge auf Annullierung ihrer Ehe stellen. Das hat natürlich verschiedene Gründe. Zunächst einmal hängt das damit zusammen, daß sich die Zahl der Ehescheidungen überhaupt ständig erhöht hat. Je mehr Ehen scheitern, desto mehr sind eben auch potentiell Antragsteller für eine kirchliche Annullierung. Zum anderen ist dies aber auch eine Frage der Information. Es gibt viele Leute, deren Ehen vielleicht ungültig sind, die aber noch nie etwas davon gehört haben, daß es die Möglichkeit zur Annullierung überhaupt gibt. Vielleicht macht sich da in den letzten Jahren auch so etwas wie ein Caroline-Effekt bemerkbar, durch spektakuläre Fälle werden manche erst auf das Annullierungsverfahren aufmerksam.

HK: Inwieweit könnte die Zunahme der Zahl von Annullierungsverfahren mit einer Veränderung der gerichtlichen Praxis zusammenhängen?

Kaiser: Ich glaube nicht, daß bei uns eine Veränderung der Gerichtspraxis eine Rolle spielt. In anderen Ländern hat man allerdings, wobei dies schon einige Zeit zurückliegt, Ehen z. T. recht großzügig für ungültig erklärt ...

HK: ... in den Vereinigten Staaten beispielsweise ...

Kaiser: ... die USA und die Niederlande sind die typischen Beispiele dafür. Bei uns ist dies, jedenfalls in einem Ausmaß, das ins Gewicht fiele, nicht festzustellen. Und ich glaube auch nicht, daß sich hier bereits auswirkt, daß durch den neuen Kodex von 1983 einige neue Nichtigkeitsgründe eingeführt worden sind.

HK: Wobei der neue Kodex, z. T. wenigstens, nur etwas festschreibt, was schon seit längerem gängiger Gerichtspraxis entsprach ...

Kaiser: Ja, und zwar für den Fall der sogenannten „psychischen Eheunfähigkeit“. In diesem Fall hat der Codex etwas übernommen, was seit 1960 etwa in der kirchlichen Rechtsprechung schon Praxis gewesen ist. Das betrifft Personen, die aufgrund irgendwelcher psychischer Defekte nicht in der Lage sind, die Verpflichtung zu erfüllen, die sich aus der Ehe ergeben und somit als unfähig betrachtet werden, eine Ehe gültig zu schließen.

„Menschen, zumal wenn sie heiraten, denken nicht in rechtlichen Kategorien“

HK: Von Martha Wegan, einer Advokatin der römischen Rota, ist die Ansicht vertreten worden, dreißig Prozent der zivilrechtlich Geschiedenen könnten auch von dem kirchlichen Annullierungsverfahren Gebrauch machen. Läßt man einmal die angenommene Höhe dieses Prozentsatzes beiseite, so stellt sich doch die Frage, ob hier nicht langfristig der Ausnahmefall einer ungültigen Ehe zu einer Art Normalfall und damit das ganze Verfahren ad absurdum geführt wird?

Kaiser: Zunächst einmal bin ich auch davon überzeugt, daß es viel mehr ungültige Ehen gibt, als tatsächlich für ungültig erklärt werden. Auf eine Zahl möchte ich mich jetzt nicht festlegen, allerdings glaube ich auch nicht, daß es so viele sind. Jedenfalls kann dies nie eine Frage der Zahl sein. Wenn die Ehen ungültig sind, dann sind sie ungültig, und dann kann man nicht sagen, weil diese Zahl so sehr zunehme, müsse man irgendwie bremsend einwirken. Dieser Versuch ist unter Pius XI. einmal unternommen worden. Die Zahl der Eheprozesse, die auch damals schon etwas angestiegen war, obwohl noch lange nicht die Zahl erreicht war wie heute, versuchte man durch die Einführung eines Limits zu reduzieren. Soweit die rechtliche Beurteilung. Eine andere Frage ist die, ob man vielleicht mehr dagegen tun kann, daß so viele un-

gültige Ehen geschlossen werden. Was kann getan werden, damit Ehen erstens gültig geschlossen werden, und zweitens, was noch wichtiger ist, damit sie glücklich verlaufen?

HK: Trotzdem möchte ich noch einmal zurückfragen: Gerät nicht dadurch, daß sich die Kriterien für ein gültiges Zustandekommen einer Ehe offenbar verfeinern, eine normale, durchschnittliche Entscheidung für einen Ehepartner immer mehr aus dem Blick? Eine menschliche Entscheidung enthält doch immer auch – ob bewußt oder unbewußt – ein Gemenge von Abwägungen, Vorbehalten, Verblendungen.

Kaiser: Diese Schwierigkeit hängt mit der Tatsache zusammen, daß die Ehe eben nicht nur eine rechtliche Angelegenheit, sondern, wie Kirche und Kirchenrecht dies seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil wieder deutlicher sehen, eine personale Wirklichkeit ist. Und diese beiden Ebenen müssen durchaus nicht immer übereinstimmen: Eine rechtlich ungültige Ehe kann in personaler Hinsicht eine sehr glückliche Ehe und eine rechtlich gültige Ehe kann ohne jede personale Harmonie sein. Hinzu kommt, daß Menschen, zumal wenn sie heiraten, überhaupt nicht in rechtlichen Kategorien denken. Auch wenn eine Ehe geschlossen wird, die ungültig ist, ist es in der Regel so, daß die betreffenden Ehepartner dies gar nicht wissen. Erst wenn eine Ehe gescheitert, von einem staatlichen Gericht geschieden ist und die Partner nun eine neue Ehe schließen wollen, sucht man nach Möglichkeiten, die erste Ehe kirchlich annullieren zu lassen. Die kirchlichen Gerichte stehen dann vor der Schwierigkeit, daß sie verifizieren sollen, was zu einem möglicherweise lange zurückliegenden Zeitpunkt wirklich gewesen ist. Oder es kann der Fall eintreten, daß eine Ehe zwar ungültig ist, sie aber mangels Beweisen nicht für ungültig erklärt werden kann.

HK: Inwieweit ist die Ausweitung der Nichtigkeitsgründe eigentlich ein Versuch, der wachsenden Zahl von wiederverheirateten Geschiedenen doch noch irgendwie gerecht zu werden, und damit parallel zu sehen zu pastoralen Bemühungen einer Wiederzulassung zu den Sakramenten unter bestimmten Voraussetzungen?

Kaiser: Man muß da unterscheiden. Bei der Revision des kirchlichen Gesetzbuches sind einige neue Gründe dazugekommen. Sicher will man damit auch Leuten helfen, deren Ehen gescheitert sind und die wieder heiraten wollen. Aber unabhängig davon hängen manche Dinge einfach am Eheverständnis insgesamt. Man muß heute personale Elemente wie psychische Eheunfähigkeit oder die Täuschung stärker berücksichtigen. Wenn man die Ehe nur als Rechtsinstitut, als Vertrag versteht, dann kommt es auf die psychischen Gegebenheiten gar nicht so sehr an.

HK: Eine stärkere Beachtung der psychischen Eheunfähigkeit verbleibt aber doch im Rahmen eines rechtlichen Eheverständnisses, nur daß man die Kriterien verfeinert. Sind solche Sachverhalte noch justitiabel?

Kaiser: Durch eine stärkere Berücksichtigung der gesamt menschlichen, personalen Beziehungen wird man demjenigen besser gerecht, der möglicherweise zum Aufbau einer solchen Gemeinschaft mit einem anderen Menschen gar nicht fähig ist. Selbstverständlich kann dies nur soweit als Kriterium herangezogen werden, wie es justitabel ist. Das Gericht muß Kriterien finden, wann es dies für gegeben hält und wann nicht. Nur ist diese Schwierigkeit für die kirchlichen Gerichte nicht neu. Denken Sie beispielsweise an die Willensmängel, bei denen es sich ja auch um innere Vorgänge handelt.

„Nur in der katholischen Kirche gibt es die Auflösung von Ehen, wenn auch in engen Grenzen“

HK: In der neueren Ehe-theologie spielt das Stichwort „Bund“ eine große Rolle. Hat man den früheren verrechtlichten Ehebegriff nicht stärker durch einen religiös-theologischen Ehebegriff ersetzt als durch einen personalen?

Kaiser: Der Meinung bin ich nicht. Der Begriff „Bund“ umfaßt beides, ein personales und ein religiöses Element. Wenn das Zweite Vatikanum vom „Bund“ sprach, dann wollte es nicht nur die Terminologie ändern. Die Schwierigkeit besteht heute darin, daß – auch im neuen Kodex – beide Begriffe, „Vertrag“ und „Bund“, so nebeneinander gestellt werden, als ob sie ein und dasselbe bezeichnen. Das personale Element kommt darin zum Ausdruck, daß nicht mehr von einer Übertragung bzw. Übernahme bestimmter Rechte die Rede ist, sondern von einer personalen Selbstübergabe von Mann und Frau. Das religiöse Element weist demgegenüber darauf hin, und das wird noch viel zu wenig gesehen, daß die beiden nicht nur einfach sich übereignen, sondern daß sie auch von Gott miteinander verbunden werden. „Was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen“, sagt Jesus, und er beruft sich dabei sogar ausdrücklich auf die Schöpfungsordnung. Dies gilt somit nicht nur für die sakramentale Ehe, sondern für jede Ehe.

HK: Könnte aber die Kategorie des „Bundes“ nicht den Nachteil haben, daß sie die Aufmerksamkeit recht schnell auf die religiöse Seite lenkt, noch ehe eigentlich die Ehe als ein „weltlich“ Ding“ gesehen wird, und damit auch eine realistischere Ausgangslage für die Haltung gegenüber dem Gelingen bzw. Scheitern von Ehe und in der Frage der Unauflöslichkeit gegeben wäre?

Kaiser: Ich finde es interessant, daß Sie auf den Ausdruck vom „weltlich“ Ding“ zu sprechen kommen, der von Luther stammt und in den protestantischen Kirchen weitertradiert wird. Nun sind es aber gerade die Protestanten, die an der Unauflöslichkeit der Ehe festhalten. Gewöhnlich sagt man zwar, daß die katholische Kirche die einzige sei, die kompromißlos am Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe festhält. Das Gegenteil ist richtig: Nur in der katholischen Kirche gibt es die Auflösung von

Ehen, wenn auch in engen Grenzen. Weder die evangelische noch die orthodoxe Kirche lösen Ehen auf. Beide dulden zwar eine Wiederheirat, wenn eine staatliche Scheidung vorausgeht, beide sagen aber sehr deutlich, daß dies einen Verstoß gegen Gottes Ordnung darstellt. Trotzdem dulden sie es – um der menschlichen Schwachheit willen. Es ist also keineswegs so, als sähen die nicht-katholischen Kirchen das Moment der Unauflöslichkeit nicht, sie wählen aber einen anderen Weg, um mit der Tatsache fertig zu werden, daß Ehen eben auch scheitern können.

HK: Sie selbst haben den Vorschlag gemacht, dem Vorbild der nichtkatholischen Kirchen zu folgen, indem man einerseits die Unauflöslichkeit noch konsequenter beachtet und andererseits die Wiederheirat von Geschiedenen als eine Entscheidung akzeptiert, die zwar keine zweite gültige Ehe begründet, aber dennoch sittlich vertretbar sein kann. Die gängige Lehre sagt demgegenüber, daß solche Paare in ständigem Ehebruch verharren ...

Kaiser: Bei allen anderen Vorschlägen, die bisher zur Frage der wiederverheiratet Geschiedenen gemacht wurden, hält man daran fest, daß die neue Eheschließung auf jeden Fall etwas Schuldhaftes sei. Und ich frage mich eben, ob dies richtig ist. Mein Vorschlag geht dahin zu sagen, wie man es in der Ostkirche und den protestantischen Kirchen auch tut: Die Ehe ist zwar nicht aufgelöst, aber es kann Gründe geben, die es rechtfertigen, daß jemand eine neue Ehe schließt. Auch hier spielt die Tatsache eine Rolle, daß die Ehe nicht nur eine rechtliche Wirklichkeit ist. Diese neue Ehe mag in rechtlicher Hinsicht eine ungültige Ehe sein, aber nicht alles, was rechtswidrig ist oder gegen ein Gesetz verstößt, ist sittlich vorwerfbar.

„Die einmal getroffene, subjektiv redliche Entscheidung muß respektiert werden“

HK: Dennoch bliebe aber diese zweite Ehe eine ungültige Ehe. Müßte man nicht als Kirche auch einen Schritt weitergehen, und diese neue Ehe nicht nur tolerieren, sondern ihr eine rechtliche Basis geben?

Kaiser: Das ist völlig richtig. Darum habe ich auch darüber hinaus den Vorschlag gemacht, diese ungültige Ehe als Putativehe anzuerkennen. Eine Putativehe ist nach geltendem Recht eine ungültige Ehe, die für eine gültige Ehe gehalten wird. Und wie eben schon gesagt: Jede Ehe, die geschlossen wird, auch die von Geschiedenen, wird von den Ehepartnern für eine gültige Ehe gehalten ...

HK: Eine Putativehe ist eine Ehe aber doch nur so lange, wie die Ehepartner nicht über die Ungültigkeit ihrer Ehe Bescheid wissen. Bei wiederverheiratet Geschiedenen ist dies aber von vornherein bekannt.

Kaiser: Deshalb habe ich folgendes vorgeschlagen: Das Recht argumentiert an dieser Stelle mit der „bona fides“,

dem guten Glauben. Wenn das Recht den Begriff der „bona fides“ einführt, dann muß man die Frage stellen, ob „guter Glaube“ nicht Oberbegriff sein kann für verschiedene Sachverhalte: für einen Irrtum, wenn jemand nicht weiß, daß seine Ehe ungültig ist, sie aber für gültig hält, und für den Fall, daß jemand zwar weiß, daß die Ehe ungültig ist, sich aber dennoch aus besonderen Umständen berechtigt glaubt, eine weitere Ehe einzugehen.

HK: Ist das aber nicht recht viel kasuistischer Aufwand für ein Ergebnis, das kirchenrechtlich nicht geschulten Gläubigen wohl nur schwer plausibel zu machen sein dürfte?

Kaiser: Es kommt mir nicht unbedingt auf den Begriff der Putativehe an. Worauf es mir ankommt, ist die Tatsache, daß die einmal getroffene subjektiv redliche Entscheidung für eine neue Ehe respektiert wird und daß die Ehe vielleicht sogar in der Pfarrei in einem eigenen Verzeichnis als solche registriert wird, auch wenn sie nicht als gültige Ehe anerkannt ist. Man sollte dann jedoch nicht von einer „wilden“ Ehe sprechen, sondern von einer Ehe, zu der sich jemand berechtigt halten darf.

„Merkwürdigerweise ist die Scheidung selbst in der kirchlichen Praxis nie ein Problem gewesen“

HK: Trotzdem werde ich den Eindruck nicht los, bei Ihrem Vorschlag handele es sich um ein gesuchtes kirchenrechtliches Hintertürchen. Bräuchte es nicht vielmehr eine grundlegendere Orientierung in dem Sinn, daß man die Unauflöslichkeit als ein Gebot versteht, bei dessen Realisierung Menschen, wie bei anderen Geboten auch, wie Sie vorhin selbst sagten, scheitern können. Den beiden Partnern bliebe somit unbenommen, einen neuen Versuch einer ehelichen Beziehung zu wagen, wobei es für die Kirche gar nicht darum ginge, die erste Ehe aufzulösen, als vielmehr die Tatsache, festzustellen, daß sie zerstört ist.

Kaiser: Im Grunde ist das genau meine Konzeption. Ich meine nicht, daß es sich dabei um ein bloßes Hintertürchen handelt. Als Hintertürchen betrachte ich die verschiedenen pastoralen Lösungsversuche, die es gibt. Wenn da z. B. gesagt wird, daß eine Zulassung zu den Sakramenten möglich sein könnte, wenn sich die Ehepartner zehn Jahre lang in ihrer neuen Ehe bewährt hätten, oder daß man dort zur Kommunion gehen könne, wo man nicht bekannt ist. Während mein Lösungsvorschlag gerade davon ausgeht, daß eine Ehe zwar scheitern kann, daß man sie aber nicht aus der Welt schaffen kann, weil Gott die Eheleute miteinander verbunden hat. Und darum kann auch die neue Ehe nie eine Ehe sein, wie die frühere eine war. Auch die Ostkirche betrachtet die neue Ehe nicht als eine sakramentale Ehe und hat sogar einen eigenen kirchlichen Ritus, der sich allerdings von der normalen Eheschließung unterscheidet und viele Bußelemente enthält. Aber andererseits wird eben wirklich

davon ausgegangen, daß jemand guten Gewissens von sich sagen kann, daß er in seiner Lage eine neue Ehe schließen darf. Und das, meine ich, muß respektiert werden. Wobei ich allerdings Bedenken dagegen hätte, in einem solchen Fall eine kirchliche Eheschließung vorzunehmen oder eine andere kirchliche Feier.

HK: Aber reicht denn als Basis der „gute Glaube“ aus? Solange man davon ausgeht, daß die neue Ehe „nur“ subjektiv gerechtfertigt sein kann, bleibt da doch weiterhin dieser objektive Mangel. Nähme man die Lossprechung von der Schuld, einen von Gott gestifteten Bund gelöst zu haben, ernst, dann müßten doch auch objektiv neue Verhältnisse geschaffen sein.

Kaiser: Das sind zwei verschiedene Schritte. Bei der Ehe, die scheitert, wird es in aller Regel so sein, daß eine Schuld vorliegt, die vergeben werden kann. Merkwürdigerweise ist die Scheidung selbst übrigens in der kirchlichen Praxis nie ein Problem gewesen. Geschiedene sind nie von den Sakramenten ferngehalten worden, sofern sie nicht wieder heirateten. Der Satz, was Gott verbunden habe, dürfe der Mensch nicht trennen, zeigt aber, daß bereits die Trennung einen Verstoß gegen Gottes Gebot darstellt. Etwas anderes ist der zweite Schritt: Meines Erachtens läßt derjenige, der sich auf Grund besonderer persönlicher Umstände redlich für berechtigt hält, eine neue Ehe vor dem Standesamt zu schließen, keine Schuld auf sich, er braucht also von einer Schuld gar nicht losgesprochen zu werden.

HK: Sie äußerten eben Bedenken gegen eine kirchliche Feier dieser neuen Ehe. Warum eigentlich? Ist es für Gläubige nicht etwas sehr Natürliches, daß sie auch diese neue Ehe – und sie halten sich zu ihr immerhin sittlich berechtigt – mit der Bitte um den Beistand Gottes beginnen wollen?

Kaiser: Dafür gibt es ja durchaus auch andere Möglichkeiten. Sie können eine Wallfahrt unternehmen oder daheim einen Gottesdienst gemeinsam mitfeiern. Wehren würde ich mich aber gegen eine gottesdienstliche Feier, die irgendwie den Anschein einer Eheschließung erwecken würde. Denn kirchliche Feier der Eheschließung ist Zeichen für das Handeln Gottes. Gottes Handeln aber ist unwiderruflich. Wer von Gott im Ehebund mit einem Partner verbunden ist, kann nicht in gleicher Weise mit einem anderen Partner verbunden werden.

HK: Würde es die Haltung der Kirchen den wiederverheirateten Geschiedenen gegenüber nicht erheblich erleichtern, wenn man auf die Formpflicht als Voraussetzung für die Begründung einer gültigen Ehe verzichten würde? Zumal ja ein wichtiger Grund für die Einführung der Formpflicht, die Herstellung der nötigen Öffentlichkeit, durch die staatliche Trauung ohnehin wegfällt.

Kaiser: Richtig ist, daß das Konzil von Trient vor dem Problem der klandestinen Eheschließung stand mit all den Mißbräuchen, die daraus erwachsen. Es ging also nur um den Öffentlichkeitscharakter. Dieser Öffentlich-

keitscharakter ist heute durch die staatliche Gesetzgebung gewährleistet. Allerdings ist das in den meisten Ländern der Welt nicht so, daß der Staat eine bürgerliche Eheschließung verpflichtend vorschreibt. Wir dürfen also nicht glauben, weil dies bei uns so ist, müsse das überall so sein. Zum anderen wissen wir heute deutlicher, als dies auf dem Konzil von Trient gespürt worden ist, um den religiösen und sakramentalen Charakter der Ehe. Auch angesichts der allgemeinen Säkularisierungstendenzen ist es heute um so wichtiger, den religiösen und sakramentalen Charakter der Ehe zu betonen. Deshalb würde ich es für schlecht halten, wenn die Kirche auf die Verpflichtung zu einer kirchlichen Eheschließungsform verzichten würde. Die Ehe ist ein Sakrament: dann muß auch die Eheschließung die Begründung des Sakramentes sein. Zum Zustandekommen eines Sakramentes gehört immer auch zeichenhaftes Handeln der Kirche.

„Die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung ist Zeichen für das Tun Gottes“

HK: Müßte nicht aber ein Eheverständnis, das die Ehe stärker als personale Angelegenheit auffaßt, auch die Sakramentalität weniger exklusiv an das Handeln eines amtlichen kirchlichen Vertreters wie des Priesters binden? Bei der Buße ist es doch z. B. auch so, daß Vergebung nicht nur einfach dann geschieht, wenn ein Priester von Schuld losspricht, sondern auch ohne amtlich-kirchliche Mitwirkung zwischen Menschen.

Kaiser: Es ist eine gute Parallele, wenn Sie sagen, daß es Sündenvergebung auch ohne eine Lossprechung durch den Priester geben kann. Nur vergessen Sie eines nicht: Sündenvergebung gibt es zwar auch außerhalb des Bußsakramentes, aber dann ist es eben kein Sakrament. Selbstverständlich wird Gott auch tätig ohne das sakramentale, zeichenhafte Handeln der Kirche. Das ist dann sicher Wirken Gottes, aber in nicht-sakramentaler Form. Und auch wenn eine neue Ehe keine sakramentale Ehe ist, so schließt dies keineswegs aus, daß die Ehepartner von Gott dieselben Heilsgaben bekommen wie Ehepartner, die in einer sakramentalen Ehe gebunden sind. Das Wirken Gottes ist nicht an Sakramente gebunden. Nur wissen wir, daß dann, wenn das sakramentale Zeichen gesetzt wird, Gott handelt.

HK: Wenn man das Vorliegen eines Sakramentes so deutlich an das Handeln eines amtlichen kirchlichen Vertreters bindet, ist es dann nicht ein gewisser Widerspruch, wenn die Kirche die Möglichkeit der Dispens von der Formpflicht einräumt?

Kaiser: Durchaus nicht, die Kirche wirkt auch bei einer solchen Eheschließung mit, sei es auch nur indirekt. Es gibt verschiedene Weisen der kirchlichen Mitwirkung bei der Eheschließung: Die normale, indem ein Organ der

Kirche unmittelbar an der Eheschließung beteiligt ist, sei es in der Westkirche durch das Erfragen des Ehwillens, sei es in der Ostkirche durch den Segen über die Brautleute. Eine zweite Mitwirkungsform ist die Dispens durch den Bischof. Bei der dritten Form wird die Beteiligung der Kirche noch weniger sichtbar, nämlich wenn die Kirche von vorneherein erklärt, daß auch ohne die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung eines Organs der Kirche, z. B. bei einer Noteheschließung, eine Ehe geschlossen werden kann.

HK: Betonen Sie aber nicht stärker, als dies sonst getan wird, die Bedeutung der Mitwirkung der Kirche? Die Brautleute spenden sich gegenseitig das Ehesakrament, der Priester assistiert nur.

Kaiser: Die Meinung, die Brautleute spendeten sich gegenseitig oder gemeinsam das Sakrament der Ehe ist im Grunde konsequent, wenn man die Ehe nur als Vertrag sieht. Der Vertrag kommt zustande, wenn beide Partner den Willen dazu erklären. Ich meine aber, daß die Ehe mehr und etwas anderes ist als ein Vertrag, eben ein personaler und religiöser Bund. Gott verbindet die beiden miteinander, so daß die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung Zeichen ist für das Tun Gottes, wie es ja auch bei anderen Sakramenten der Fall ist. Das Handeln Gottes bei der Eheschließung besteht im Zusammenbinden der beiden zu einer Einheit. In der Beteiligung eines Organs der Kirche bei der Eheschließung stellt sich dies zeichenhaft dar.

HK: Ist die Ehe aus sich selbst heraus bereits eine religiöse Wirklichkeit oder sind es nicht eher diejenigen, die sie miteinander schließen, die der Ehe eine religiöse Bedeutung geben, sie vor dem Hintergrund ihres Glaubens als Sakrament deuten?

Kaiser: Die Ehe wird religiös-sakramental gedeutet. Man versteht sie als Bund, als Abbild des Bundes Gottes mit den Menschen, als Abbild des Bundes Christi mit der Kirche. Aber ich glaube, daß der religiöse Charakter der Ehe noch tiefer geht: Jesus beruft sich auf die Schöpfungsordnung. Es ist also Gott, der die beiden Partner verbindet, unabhängig davon, ob sie getauft sind oder nicht. Insofern ist jede Ehe eine religiöse Wirklichkeit, weil Gott dabei etwas tut ...

„Sexualität und Personalität wurden voneinander getrennt“

HK: Zum Schluß noch eine allgemeine Frage zur Haltung der Kirche in der Ehefrage: Es fällt auf, daß man kirchlicherseits z. B. auch in der Friedensdiskussion eine eher realistische Sicht vom Menschen hat. Man warnt davor, die Sündigkeit des Menschen idealistisch zu überspringen. Beim Stichwort Ehe könnte man das Gegenteil sagen: Hier wird versucht, ein Zielgebot mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen. Wie kommt es zu dieser unterschiedlichen Haltung?

Kaiser: Ich sehe dafür zwei Gründe. Zum einen hängt dies wiederum damit zusammen, daß man die Ehe lange Zeit fast nur als ein Rechtsinstitut, nämlich als Vertrag gesehen hat. Wobei man nicht vergessen darf, daß das für den Vertrag typische Konsensprinzip durchaus auch gute Dienste geleistet hat: Überall, wo die Kirche hinkam, wurden Auffassungen von Ehe vertreten, in denen es auf den Willen der Frau nicht ankam. Die Kirche machte demgegenüber geltend, daß es auf den Willen beider ankommt. Zum anderen, und das hängt mit dem ersten zusammen, die Ehe zwecklehre. Zu einem Vertrag gehört immer ein bestimmter Zweck. Dieser war bestimmt durch den Vertragsinhalt, nämlich das „ius in corpus“, das Recht auf geschlechtliche Vereinigung. Dies sah man isoliert für sich, und so wurden Sexualität und Personalität voneinander getrennt.

„Die Eheberatung setzt zumeist erst ein, wenn die Ehen schon gescheitert sind“

HK: So daß die Sexualität eine an sich gleichsam abschließliche Bedeutung erhielt ...

Kaiser: Man hat diese geschlechtliche Betätigung als etwas für sich Alleinstehendes betrachtet und nicht mehr gesehen, daß sie Ausfluß von Personalität ist. Oder wie es Johannes Paul II. in „Familiaris consortio“ ausdrückt: Geschlechtliche Vereinigung ohne personale Selbstüberzeugung ist eine Lüge.

HK: Wenn ich richtig sehe, tut sich kirchlicherseits in diesen Fragen momentan so gut wie gar nichts. Vorschläge verschiedener Art liegen auf dem Tisch. Hier und da hat man den Eindruck, daß befürchtet wird, wenn man erst einmal in diesen Fragen etwas grundlegend ändert, bringe man noch mehr ins Rollen.

Kaiser: Es mag sein, daß man unausgesprochen der Meinung ist: Wo kommen wir hin, wenn wir in dieser Frage nachgeben. Nur glaube ich, daß dies nicht der richtige Standpunkt ist. Man muß sich zunächst fragen, was sach- und menschengerecht ist, und nicht, wo dies hinführen könnte. Im Hintergrund steht immer wieder die Befürchtung, wenn wir Ehen von wiederverheiratet Geschiedenen als gerechtfertigt anerkennen, dann sei damit die Unauflöslichkeit der Ehe insgesamt aufgegeben. Das muß aber durchaus nicht der Fall sein.

HK: Wobei in dem Zusammenhang dem pastoralen Umfeld, der Vorbereitung auf die Ehe, größere Aufmerksamkeit zu widmen wäre, wenn man die Unauflöslichkeit wirklich ernst nimmt. Ist das kirchliche Interesse an der Ehe nicht überhaupt immer noch zu isoliert geprägt von dem liturgischen Akt der Eheschließung?

Kaiser: Die liturgische Feier der Eheschließung ist auf jeden Fall nur ein Stein in dem Gebäude. Es braucht dringend verstärkte flankierende Maßnahmen im Bereich von Jugendernährung, Ehevorbereitung sowie einer ehebegleitenden Seelsorge. Unsere Ehevorbereitung fängt zumeist erst drei Wochen vor der Eheschließung an, wenn die Leute zum Pfarrer kommen und sich zur Trauung anmelden, d. h. zu einem Zeitpunkt, an dem die jungen Leute sich bereits füreinander entschieden haben. Darüber hinaus darf die Eheseelsorge nicht aufhören, wenn die Eheschließung stattgefunden hat. Auch eine Ehe, die keine Anzeichen von Krankheit aufweist, stellt einen Prozeß dar, der mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Die Eheberatung, die es bei uns gibt, setzt zumeist erst dann ein, wenn die Ehen schon mehr oder weniger gescheitert sind. Natürlich kann man damit nicht ausschließen, daß immer noch Ehen scheitern. Man muß beides tun: alle Kräfte daransetzen, daß Ehen nicht scheitern, und wenn Ehen dennoch scheitern, diesen Leuten hilfreich entgegenkommen.

Von der Würde werdenden Lebens

Eine Handreichung der EKD zur Gentechnologie und Reproduktionsbiologie

Der während der EKD-Synode in Trier Anfang November vorgestellte Text „Von der Würde werdenden Lebens. Extrakorporale Befruchtung, Fremdschwangerschaft und genetische Beratung – Eine Handreichung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur ethischen Urteilsbildung“ ist unseres Wissens der erste Versuch einer kirchenamtlichen Gesamtwertung der mit der sog. Prokreationstechnologie – also dem Einsatz biotechnischer Mittel beim Zeugungsvorgang – zusammenhängenden ethischen Fragen. Eine entsprechende, von der deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebene Ausarbeitung wird noch vorbereitet. Hier der Wortlaut der evangelischen Studie.

Die medizinische Forschung hat auch im Blick auf die menschliche Fortpflanzung in letzter Zeit weitreichende neue Erkenntnisse gewonnen. Diese können und sollen dem Menschen dienen. Zum einen soll unfruchtbaren Ehepaaren die Erfüllung eines Kinderwunsches ermöglicht werden; zum andern soll die Geburt von Kindern mit schweren Erbkränkungen möglichst vermieden oder eine Therapie von Behinderungen ermöglicht werden. Neben diesem Ziel, einzelnen Menschen zu helfen, gibt es freilich auch ein rein theoretisches Forschungsinteresse. Die Erforschung früherer Phasen der menschlichen Entwicklung gewährt Einblick in die Entstehung